

**Durchführungsrichtlinien des Landesprogrammes
„Woche des Schulschwimmens“ im Jahr 2023**

Die „Woche des Schulschwimmens“ soll Schülerinnen und Schülern aller interessierten allgemeinbildenden Schulen die Gelegenheit bieten, das Schwimmen und Bewegen im Wasser über den wöchentlichen schulischen Schwimmunterricht hinaus in einer Woche intensiv zu erfahren.

1. Ziele der „Woche des Schulschwimmens“

- Intensivierung des Schwimmunterrichtes durch ein zeitlich begrenztes Angebot des in anderem Organisations- und Zeitformat,
- Förderung der Schwimmfähigkeit,
- Bewegungs- und Gesundheitsförderung in Schulen.

2. Teilnahmevoraussetzungen

- 2.1 Teilnehmen können Schulklassen aller interessierten Schulformen in den teilnehmenden Städten und Kreisen.
- 2.2 Die Gruppen setzen sich aus Klassen oder Kursen zusammen. Sie können von teilnehmenden Schulen für die Zeit der Schulschwimmwoche auch neu gebildet werden, z. B. nach Leistungsniveaus.
- 2.3 Die regulären Sportlehrkräfte/Schwimmlehrkräfte der Schulen erteilen den Schwimmunterricht auch während der Schulschwimmwoche. Sie können ggf. durch qualifiziertes, zusätzliches externe Schwimmassistenten unterstützt werden.

3. Zeitraum und Dauer

- 3.1 Während der Schulschwimmwoche findet der Schwimmunterricht an fünf aufeinanderfolgenden Tagen statt. Die tägliche Unterrichtszeit im Wasser beträgt eine Zeitstunde pro Lerngruppe.
- 3.2 Den Zeitraum der Woche des Schulschwimmens legt der AfS mit den beteiligten Partnern fest. Als Zeitraum empfiehlt sich die Zeit vor oder nach den Sommerferien oder vor oder nach dem Halbjahreszeugnis.
- 3.3 Der AfS entscheidet auch über die Anzahl der teilnehmenden Schulen. Interessieren sich mehr Schulen für die Teilnahme als Wasserzeiten zur Verfügung gestellt werden können, trifft der zuständige Ausschuss für den Schulsport eine Auswahl in eigener Verantwortung.

4. Grundlagen der Organisation

- 4.1 Der Ausschuss für den Schulsport (AfS) organisiert die Woche des Schulschwimmens mit den beteiligten Akteuren, z.B.
- den Schulen,
 - den Kommunen,
 - den Badbetreibern, die Wasserzeiten zur Verfügung stellen und
 - ggf. den Verantwortlichen für den Bustransport und
 - ggf. den Schwimmsport treibenden Vereinen.
- 4.2 Die teilnehmenden Schulen nutzen in erster Linie die Wasserzeiten derjenigen Schulen, die an der Schulschwimmwoche nicht teilnehmen. Ebenso übernehmen sie, wenn organisatorisch möglich, die Bustransporte dieser Schulen zur Schwimmstätte.
- 4.3 Teilbereiche bis hin zum gesamten Schwimmstätte sollen für diesen Zeitraum für den öffentlichen Badebetrieb gesperrt werden.
- 4.4 Der AfS oder ggf. ein Beauftragter des AfS kommunizieren vorab mit allen Beteiligten diese zeitlich begrenzte „Umnutzung bzw. Einschränkung“ und werben um Verständnis und Zustimmung für den evtl. Ausfall des Schwimmbetriebs oder des Schwimmunterrichts.
- 4.5 An einer Schulschwimmwoche sollen mindestens 200 Schülerinnen und Schüler teilnehmen. Schulschwimmwochen mit weniger Teilnehmenden können im Einzelfall nach vorheriger Rücksprache mit der Landesstelle für den Schulsport (LfS) ebenfalls gefördert werden.

5. Ablauf der Anmeldung

- 5.1 Die geplante Woche des Schulschwimmens wird vier Wochen vor der Durchführung bei der Landesstelle für den Schulsport angemeldet.
- 5.2 Nach Anmeldung erfolgt eine Beratung durch die Landesstelle für den Schulsport.
- 5.3 Ein schriftliches Rahmenkonzept (Liste der teilnehmenden Schulen mit ungefährender Schüleranzahl, eingeplante Schwimmbäder, zeitlicher Rahmen, personeller Aufwand) wird der Landesstelle für den Schulsport zwei Wochen vor Beginn vorgelegt (vgl. Anhang Rahmenkonzept).
- 5.4 Nach Durchführung der Woche des Schulschwimmens wird eine Dokumentation und ein Verwendungsnachweis erstellt (vgl. Punkt 7).

6. Finanzielle Förderung und Verwendung der Fördermittel

- 6.1 Die Unterstützungshöhe richtet sich nach der Anzahl der teilnehmenden Klassen und Schülerinnen und Schüler, nicht nach den ggf. für die Zeit der Schulschwimmwoche gebildeten Lerngruppen (vgl. auch 2.2).

Die finanzielle Förderung erfolgt in Abhängigkeit von der Anzahl der teilnehmenden Klassen bzw. Schülerinnen und Schülern wie folgt:

6.1.1 Pro Klasse mit 20 oder mehr Schülerinnen und Schüler wird eine Fördersumme von je 120,-€ zur Verfügung gestellt. Mehrere Klassen mit weniger als 20 Schülerinnen und Schüler werden für die Berechnung der Fördersumme rechnerisch von der Landesstelle für den Schulsport zu Klassen mit 20+ Schülerinnen und Schülern zusammengefasst.

6.2 Die Fördermittel können eingesetzt werden für

- Aufwandsentschädigungen für zusätzliche Schwimmassistenten
- Mietgebühr zusätzlicher Wasserflächen
- Transportkosten zwischen Schule und Schwimmbad

6.3 Für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler dürfen keine Kosten entstehen.

7. Verwendungsnachweis und Dokumentation

7.1 Die Verwendungsnachweise müssen spätestens 4 Wochen nach Ende der Schulschwimmwoche bei der LfS eingehen.

Im Verwendungsnachweis wird die Anzahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler nach Stufen und Klassen aufgeführt.

7.2. Die Dokumentation beinhaltet einen Kurzbericht über die Schulschwimmwoche mit Auflistung der Schulen, Anzahl der Schülerinnen und Schüler und einer Kurzbeschreibung von erwähnenswerten Erfahrungen und Beobachtungen, z.B. erzielter Erfolge (vgl. Anhang Vordruck Dokumentation und Verwendungsnachweis).

8. Mittelbereitstellung

8.1 Die Überweisung der Zuschüsse erfolgt an den zuständigen Ausschuss für den Schulsport nach Eingang der Dokumentation und des Verwendungsnachweises. Dies kann bis zu 4 - 6 Wochen dauern.

9. Ansprechpartner und Informationen

Landesstelle für den Schulsport	1. Peter Keller	0211/ 475-5860	peter.keller@brd.nrw.de
	2. Martin Groth	0211/ 475-4658	martin.groth@brd.nrw.de

Weitere Informationen unter:

<https://www.schulsport-nrw.de/schwimmfoerderung/woche-des-schulschwimmens.html>

Alle Ansprechpartner der Landesstelle für den Schulsport:

<https://www.schulsport-nrw.de/ansprechpartner-und-ansprechpartnerinnen.html>